

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hamm, 8. Juni 2021

<p>LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE</p> <p>STELLUNGNAHME 17/4029</p> <p>A14, A10</p>

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP zur Modernisierung des Referendariats (Drucksache 17/13080) vom 16.03.2021:

„Herausforderungen in der Justiz begeben: Nachwuchskräfte im Referendariat fördern, Digitalisierung vorantreiben, Rechtsstaat weiter stärken.“

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem oben beschriebenen Gesetzgebungsvorhaben Stellung nehmen zu können. Aus Sicht des Bundes der Richter und Staatsanwälte ist der Antrag der Regierungsfractionen in vollem Umfang zu begrüßen und findet unsere Unterstützung.

I. Ausgangslage

Der DRB NRW ist ebenso wie die Verfasser des Antrags der Auffassung, dass im Bereich der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erheblicher Reformbedarf besteht. Dies gilt auch und insbesondere für den hier interessierenden Bereich der Referendarausbildung. Es bestehen keine Zweifel, dass in der Folge der zunehmenden Digitalisierung der juristischen Arbeitswelt auch die juristische Ausbildung nicht in den althergebrachten Mustern verharren kann. Die Frage der Digitalisierung stellt sich insbesondere für die Referendarausbildung unter dieser Prämisse in mehreren Themenbereichen, die auch in der Antragsformulierung aufgegriffen werden. In einem weiteren Punkt, nämlich dem der Wertschätzung des auszubildenden Nachwuchses, sieht der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW ebenfalls dringenden Verbesserungsbedarf.

II. Ausbildungsinhalte

Aus hiesiger Sicht stellt sich die im Antrag der Regierungsfractionen nur zurückhaltend gestellte Frage, welche Auswirkungen die fortschreitende Digitalisierung auf die Lehrinhalte haben soll und muss. Soll der Regelungsrahmen der Digitalisierung Gegenstand besonderer Lehrinhalte oder der Arbeitsgemeinschaften in der Referendarausbildung sein? Sollen die rechtlichen Grundlagen von Anwendungen sogenannter künstlicher Intelligenz behandelt werden? Unzweifelhaft besteht hier erheblicher Nachholbedarf, wie sich der auch von Ihnen zitierten Digital Study entnehmen lässt. Die Frage ist nach hiesigem Verständnis allerdings dahin zu beantworten, dass die Vermittlung materiell-rechtlicher Rechtsregeln grundsätzlich nicht Aufgabe der Referendarausbildung ist, sondern des universitären Studiums. In der Referendarausbildung geht es nicht um das systematische Erlernen materiellen Rechts, sondern um dessen Anwendung im praktischen Prozess. Selbstverständlich werden mit fortschreitender Digitalisierung zunehmend materielle Rechtsprobleme aus dem Bereich der Digitalisierung auch Gegenstand von Rechtsfällen sein. Diese sind dann ebenso zu bearbeiten wie Rechtsfälle aus einem anderen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Gebiet. Eine Änderung des Curriculums der Referendarausbildung bedarf es allerdings ebenso wenig wie im Falle einer Änderung beispielsweise des Mietrechts oder anderer Rechtsmaterien.

III. Ausbildungsform

Anders zu beurteilen ist die Frage nach dem „Wie“ der Referendarausbildung. Hierauf zielt der Antrag der Regierungsfractionen in erster Linie ab, und zwar zu Recht. Folgende Punkte bedürfen der Reform:

a) Elektronische Akte

Mit der Einführung der elektronischen Akte ergibt sich eine grundlegende Veränderung des richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeitsablaufs. Dem wird die Referendarausbildung derzeit nur unzureichend gerecht. Kolleginnen und Kollegen, die ihre richterlichen Dezernate bereits mit der elektronischen Akte verwalten, sind gehalten, diese den Referendarinnen und Referendaren auf verschlüsselten USB-Sticks zur Verfügung zu stellen, ähnlich wie dies etwa im Falle einer elektronischen Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt geschieht. Dieses Verfahren ist umständlich und unmodern. Änderungen der Akte etwa durch neu eingehende Schriftsätze o.ä. bleiben dem Referendar verborgen. Besser wäre es deshalb, eine geschützte Datenaustauschplattform zur Verfügung zu stellen, die es ermöglicht, qua Internet auf die auf der genannten Plattform zur Verfügung gestellte Akte in ihrer jeweils aktuellen Form zuzugreifen. Eine solche Datenaustauschplattform ist nach hiesiger Information auch bereits in einer gerichtlichen Testphase in Bonn, Krefeld und Bochum.

b) Kommunikation

Insbesondere unter Pandemiegesichtspunkten hat sich die Anzahl persönlicher Kontakte in der Ausbildung reduziert. Die wünschenswerte persönliche Besprechung der Arbeitsentwürfe der Referendarinnen und Referendare entfiel häufig oder war auf einen Austausch per E-Mail oder Telefon beschränkt. Wünschenswert wäre es, etwa eine Videotelefonie in einem datensicheren Format durchzuführen. Technisch wäre dies ohne weiteres machbar.

c) Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften wurden in den letzten Monaten pandemiebedingt als online -Veranstaltungen durchgeführt. Gerade hier hat die Pandemie der Ausbildung einen Reformschub versetzt. Allerdings wurde von Seiten der Referendarinnen und Referendare vielfach die mangelnde technische Qualität der Video-Konferenzen beklagt.

Aus hiesiger Sicht muss Ausgangspunkt der Überlegungen sein, dass in den Arbeitsgemeinschaften zum einen Grundlagenstoff vermittelt wird (z.B. die Widerklage, die Erledigungserklärung, Aufbau einer Anklageschrift, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe u.ä.), zum anderen an praktischen Fällen die Anwendung des Erlernten geübt werden soll. Letzteres geschieht typischerweise anhand von kleineren Fällen, Vorträgen und schließlich Klausuren. Gewünscht ist hierbei die aktive Mitarbeit.

Bei dieser Zweiteilung – Wissensvermittlung und Übung - bietet sich eine hybride Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften an. So macht es Sinn, die zu besprechenden Grundlagen z.B. zur Urteilerstellung oder zur Verfassung einer Anklageschrift in einer zentralen Vorlesungsveranstaltung zu vermitteln. Daneben muss es allerdings weiterhin auch Arbeitsgemeinschaften geben, in denen die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und im Diskurs vertiefend zu lernen. Letzteres ist im Rahmen von Videokonferenzen nur eingeschränkt möglich, weshalb wir eindringlich für die Beibehaltung von örtlichen, in Präsenz durchzuführenden Arbeitsgemeinschaften plädieren. Diese müssten allerdings nicht wie bisher jede Woche stattfinden, sondern könnten im wöchentlichen Wechsel mit den zentralen Vorlesungsveranstaltungen alle zwei Wochen stattfinden. Diese Lösung hätte einen weiteren Vorteil: Insbesondere die eher fernab gelegenen Ausbildungsplätze wie beispielsweise Aachen, Kleve oder Detmold würden für viele Referendarinnen und Referendare wegen der Reduzierung des Reiseaufwands attraktiver.

d) Materialien

Ein wesentlicher Punkt ist aus hiesiger Sicht, dass die Ausbildung unabhängig von der Person der jeweiligen AG-Leiterin bzw. des AG-Leiters deshalb von unterschiedlicher Qualität ist, weil Lehr- und Lernmaterialien dezentral von jedem

Arbeitsgemeinschaftsleiter selbst erstellt werden (sollen). Dies führt dazu, dass die AG-Leiter grundsätzlich gehalten sind, sich selbst um die Erstellung qualitativer Skripten, Arbeitspapiere, Klausurlösungsskizzen und Musterlösungen zu kümmern. Diese zeitintensive Aufgabe wird nicht besonders vergütet, sondern ist mit der allgemeinen Stundenvergütung abgegolten. Nicht alle AG-Leiter sind bereit, diese Aufgabe mit gleicher Intensität wahrzunehmen. Manche erstellen selbst umfangreiche Materialien, andere greifen auf nicht selten veraltete Lernmittel von Vorgängern zurück, in manchen Fällen fehlen Lernmaterialien ganz oder werden Referendarinnen und Referendare auf allgemein zugängliche Lehrbücher und ähnliches verwiesen.

Dieser misslichen Situation sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Materialien zentral vom LJPA erstellt und den AG-Leitern zur Weitergabe an die Referendarinnen und Referendare zur Verfügung gestellt werden.

e) Klausuren

Zu unterscheiden sind die während der Ausbildung zu erstellenden Klausuren, der Klausurenkurs sowie die Examensklausuren.

Bereits jetzt gibt es einen zentralen Online-Klausurenkurs, der im Rahmen der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft landesweit wöchentlich angeboten wird und regelmäßig etwa 750 Zuhörer erreicht. Zu einem bestimmten Zeitpunkt sind die Klausuraufgaben digital abrufbar. Die Besprechung erfolgt später zentral qua Videokonferenz. Der Nachteil solcher Klausuren ist, dass es nicht zu einer individuellen Besprechung kommen kann. Der Rahmen und die große Teilnehmerzahl machen es unmöglich, auf Besonderheiten einzelner Klausurlösungen einzugehen. Aus demselben Grund entfällt auch eine Korrektur. Unabdingbar ist es, dass als Ausgleich für die fehlende individuelle Besprechung und die Korrektur in eine verbesserte Korrektur und die Zurverfügungstellung von Musterlösungen investiert wird. Insbesondere Letzteres ist bislang nicht flächendeckend üblich. Ferner ist es unbedingt erforderlich, dass es trotz des zentralen Online-Klausurenkurses bei den in den Arbeitsgemeinschaften geschriebenen Klausuren bleibt.

Was diese in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften zu erstellenden Ausbildungsklausuren anbetrifft, ist ebenfalls in der Pandemie ein Digitalisierungsfortschritt eingetreten, weil auch diese Klausuren nicht mehr als Aufsichtsarbeiten, sondern digital von zuhause aus erstellt werden. Die Referendarinnen und Referendare erstellen die Lösungen ohne Aufsicht digital mithilfe ihres privaten Computers. Die Lösung ist sodann bis zu einer bestimmten Uhrzeit hochzuladen. Eine handschriftliche Anfertigung, die anschließend eingescannt und hochgeladen wird, ist zwar weiterhin noch möglich. Nach hiesiger Information macht allerdings die weitaus größere Anzahl der Referendarinnen und Referendare von der Möglichkeit Gebrauch, ein Word Dokument per Computer zu erstellen.

Die bisher übliche Anfertigung handschriftlicher Aufsichtsarbeiten entspricht nicht mehr den praktischen Anforderungen. Kaum eine Richterin oder ein Richter bzw. Staatsanwältin oder Staatsanwalt erstellt noch Verfügungen, Beschlüsse und Urteile per Hand. Regelmäßig geschieht dies durch die eigene Erstellung von Texten, durch Diktate oder die Verwendung von Spracherkennungssystemen. Dem muss die Ausbildung Rechnung tragen, will sie auf die reale berufliche Situation vorbereiten. Deshalb ist es richtig, dass die Referendarinnen und Referendare ihre Übungsklausuren in der beschriebenen Weise erstellen können. Aus hiesiger Sicht ist deshalb auch die Möglichkeit, handschriftlich gefertigte Lösungen zu erstellen, entbehrlich.

Gelegentlich wird eingewandt wird, es entspreche nicht den Examensbedingungen, wenn Übungsklausuren ohne Aufsicht geschrieben würden. Dies ist zutreffend. Der Übeeffect für die später überwacht anzufertigenden Examenklausuren tritt nur ein, wenn jede Referendarin und jeder Referendar selbst die Verantwortung für die möglichst examensnahe Erstellung der Klausuren übernimmt und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet. Diese Verantwortung zu tragen sind die Referendarinnen und Referendare aber ohne Zweifel in der Lage.

Die Klausuren im Examen werden bislang nicht per Schreibcomputer erstellt. Dies ist nach dem Vorgesagten nicht zeitgemäß. Es mag sein, dass die Einrichtung eines Systems, das die Erstellung der Examenklausuren elektronisch ermöglicht, kompliziert und teuer ist, allerdings ist dieser Weg unverzichtbar, weil zeitgemäß. Ein weiterer Vorteil ist, dass in Maschinentextform erstellte Klausuren weitaus besser zu lesen sind, als viele handschriftlich angefertigten Klausuren. Eine schlechte Handschrift wirkt sich, wenn auch unbewusst, häufig auf die Note aus. Es steigert deshalb die Chancengleichheit, wenn alle Texte maschinenschriftlich vorgelegt werden.

Diskussionswürdig erscheint schließlich bei der Anfertigung aller Klausuren die Einführung bzw. Zurverfügungstellung weiterer elektronischer Hilfsmittel, wie insbesondere juris und beck-online sowie in technischer Hinsicht Spracherkennungssysteme. Nur so werden die Anforderungen der Praxis zutreffend abgebildet.

f) § 128 a ZPO

Zu diskutieren, ist die Frage, ob Referendarinnen und Referendare an als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlungen gemäß § 128a ZPO wie etwa ein Prozessbeteiligter teilnehmen können sollen oder nicht. Bislang ist es üblich, dass sich die Referendarinnen und Referendare mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder im Sitzungssaal aufhalten und die Sitzung am Richterbildschirm oder über den Saalbildschirm verfolgen. Technisch wäre eine digitale Teilnahme ohne weiteres möglich.

g) Hauptamtlicher Koordinator

Die Einsetzung eines hauptamtlichen Koordinators bei den Oberlandesgerichten ist auch aus Sicht unseres Verbandes sinnvoll. Nach Einschätzung des Unterzeichners leidet die Referendarausbildung häufig daran, dass den Referendarinnen und Referendaren zu wenig Wertschätzung entgegengebracht wird. Oftmals werden sie von den Justizverwaltungen als lästige Bittsteller behandelt, was sich mit zahlreichen Beispielen belegen lässt. Die Zurverfügungstellung weiteren Personals wirkt diesem Bild entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Reiprich
Stellvertretender Vorsitzender